

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kaufvertrag („AGB Kauf“) bilden Bestandteil des Kaufvertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung von Gütern wie z.B. Hardware inkl. dazugehöriger Betriebssoftware („Produkt“) und deren Wartung bzw. Support.

1.2 Bestandteil dieser AGB Kauf ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_de.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen Code einzuhalten.

2. Übergabe und Installation

Die Übergabe des Produktes gilt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von der SIX bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort als erfolgt.

Die Firma übernimmt auf Verlangen der SIX die Installation der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware).

3. Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Produktes am Erfüllungsort auf die SIX über.

4. Nutzung der Betriebssoftware

Art und Umfang der Nutzung der untrennbar mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware richten sich nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Hardware. Die SIX ist berechtigt die Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) an Dritte weiterzuveräußern, soweit sie die eigene Nutzung aufgibt.

5. Einsatz von Mitarbeitenden

5.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende der Firma erbracht werden, setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen oder welche die Vertragserfüllung gefährden.

5.2 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

6. Beizug von Dritten

6.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der SIX beziehen und bleibt gegenüber der SIX vollumfänglich verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages.

6.2 Die SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

7. Dokumentation

7.1 Die Firma übergibt der SIX eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation des Produk-

tes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen.

7.2 Die SIX darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

8. Instruktion

Sofern vereinbart, übernimmt die Firma eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste unentgeltliche Instruktion.

9. Importvorschriften / Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung von Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die SIX über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

10. Wartung und Support

10.1 Die Wartung des Produktes umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile.

10.2 Support umfasst Beratung und Unterstützung der SIX hinsichtlich Nutzung des Produktes.

10.3 Die Firma erklärt sich bereit, während mindestens drei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffer 11) auf Wunsch der SIX und gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung die Wartung des Produktes sowie die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen zu übernehmen.

10.4 Wartungsleistungen sowie allfällige Ersatz und Ausbauteillieferungen der Firma sind nach Ablauf der Verjährungsfrist entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

11. Prüfung / Gewährleistung

11.1 Die Firma gewährleistet, dass das Produkt die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die SIX auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen darf. Weiter gewährleistet sie, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die SIX auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.

11.2 Die Firma übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab Übergabe oder Installation der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) bzw. ab Entgegennahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen.

11.3 Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Die Firma ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der SIX verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.

11.4 Die Firma gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Insbesondere ist sie berechtigt, die mit der Hardware gelieferte Betriebssoftware zu vertreiben und dem Käufer die Nutzungsrechte daran im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

11.5 Im Falle der Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. Erbringung mangelhafter Leistung hat die SIX das Recht, nach eigenem Ermessen von der Firma (i) kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung innert angemessener Frist, (ii) Wandlung oder (iii) Minderung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die SIX vom Vertrag zurücktreten.

11.6 Die SIX prüft das Produkt innert 30 Tagen nach der Inbetriebnahme, spätestens aber innert 6 Monaten nach Ablieferung

und zeigt der Firma festgestellte Vertragswidrigkeiten innert angemessener Frist an.

11.7 Bei der Lieferung von mehreren identischen Produkten erfolgt für jedes Produkt eine separate Prüfung bei der jeweiligen Inbetriebnahme.

11.8 Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, verjähren zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Produkts und können während dieser Zeit jederzeit geltend gemacht werden.

11.9 Arglistig verschwiegene Vertragswidrigkeiten können während zehn (10) Jahren ab Ablieferung des Produkts geltend gemacht werden.

12. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

13. Sicherheitsvorschriften

13.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

13.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma für die gesamte Vertragsdauer aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

13.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

14. Vergütung und Zahlungsbedingungen

14.1 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Dokumentationskosten, die Kosten für die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie Zölle und die Mehrwertsteuer. Jegliche Kosten sind separat gegenüber der SIX auszuweisen.

14.2 Die Vergütung wird 30 Tage nach Ablieferung des Produktes fällig. Fällige Zahlungen leistet die SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

15. Verzug

15.1 Bei Nichteinhalten des im Vertrag definierten Liefertermins setzt die SIX der Firma eine angemessene Nachfrist. Hält die Firma auch diesen Liefertermin nicht ein, kommt die Firma ohne weiteres in Verzug.

15.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe wird pro Verspätungstag auf 0.2% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages, jedoch

mindestens EUR 1'000 pro Tag und höchstens auf 10% der Vergütung festgesetzt. Die Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

15.3 Kommt die Firma in Verzug, setzt ihr SIX eine weitere angemessene Nachfrist. Nach unbenutztem Ablauf dieser zweiten Nachfrist ist SIX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Immaterialgüterrechte

16.1 Die Immaterialgüterrechte am Produkt verbleiben bei der Firma oder Dritten.

16.2 Die Firma gewährleistet, dass sie dazu berechtigt ist, die Begleitsoftware der SIX zusammen mit der Hardware zu nicht ausschliesslichem, unbeschränktem Gebrauch zu überlassen.

17. Verletzung von Immaterialgüterrechten

17.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Die Regelung gemäss nachfolgender Ziffer 19.1 kommt nicht zur Anwendung.

17.2 Wird der SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl der SIX das Recht verschaffen, das Produkt frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder das Produkt durch ein anderes zu ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

18. Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

18.1 Die Firma sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert die SIX über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

18.2 Die SIX übernimmt mit der Lieferung die von der Firma übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

19. Schutz und Sicherheit von Personendaten

19.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen aller anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, insbesondere ab Mai 2018 die EU-DSG, einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages bearbeitet werden.

19.2 Die Parteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

19.3 Die SIX darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen

20. Haftung

19.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das doppelte des Vertragswertes beschränkt.

19.2 Die Firma hält SIX bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos, wenn sie nicht beweist, dass sie oder ihr Erfüllungsgehilfe kein Verschulden trifft.

19.3 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Lieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

21. Firma als selbständig erwerbstätige Person

20.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

20.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Steuern oder Sozialversicherung osteuer, AHV-Beiträgen, Versi oder Sozialversicherungsprämien). Die SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

22. Versicherung

22.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer angemessenen Höhe abzuschliessen.

22.2 Die Firma hat der SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

23. Vertragsübertragung

23.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

23.2 Die SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen. Die Firma stimmt dieser Übertragung schon jetzt zu.

24. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

26. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte der Firma sind ausdrücklich ausgeschlossen.

27. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SIX.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Der Vertrag unterliegt ausschliesslich österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) sowie die Bestimmungen des internationalen Privatrechts werden wegbedungen.

28.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.